

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.2 vom 28. Mai 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.2 du 28 mai 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.2 del 28 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.2 Zur Beurteilung einer Beschwerde nach Art. 393 StPO bedarf es eines aktuellen Rechtsschutzinteresses (AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 1.2). In den Akten finden sich keine Anzeigen gegen F\_\_\_\_ und Dr. G\_\_\_\_. Deshalb fehlt es in diesen Angelegenheiten je am Rechtsschutzinteresse. In ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2018 hat die Staatsanwaltschaft festgehalten, dass die Verfahren in Sachen Dr. med. B\_\_\_\_, C\_\_\_\_, H\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ noch pendent seien (act. 2 S. 1 f.). Sie hat nicht geltend gemacht, dass in diesen Fällen der Abschluss bevorstünde. Das zur Behandlung der Beschwerde erforderliche aktuelle Rechtsschutzinteresse ist demnach (einzig) in Sachen B\_\_\_\_, C\_\_\_\_, H\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ gegeben, weshalb in dieser Hinsicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Rechtsverzögerung. Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine besondere Bedeutung hat das Rechtsverzögerungsverbot im Strafrecht und insbesondere im Rahmen des in Art. 5 StPO statuierten Beschleunigungsgebots. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 2.1). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die Geschädigten und die übrigen Verfahrensbeteiligten (Botschaft Strafprozessrecht, in: BBl 2006 S. 1085, 1130; BGer 1B\_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; vgl. AGE BES.2015.5 vom 30. April 2015 E. 2.1). Eine Rechtsverweigerung (in einem weiteren Sinn) liegt vor, wenn eine Behörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Die Rechtsverzögerung ist demnach lediglich ein Teilaspekt der Rechtsverweigerung. Von Rechtsverweigerung kann nicht schon dann die Rede sein, wenn eine Behörde eine Eingabe nicht sofort behandelt. Rechtsverzögerung ist nur gegeben, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, den Entscheid zu fällen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände noch als angemessen erscheint. Nach der bundesgerichtlichen Praxis, welche diesbezüglich auch unter der Geltung der eidgenössischen StPO massgeblich ist, sind Verletzungen des Beschleunigungsgebots in zweierlei Hinsicht denkbar, nämlich dass entweder die Gesamtheit des Verfahrens zu viel Zeit in Anspruch nimmt oder aber einzelne Abschnitte des Verfahrens zu lange dauern (AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 2.1; vgl. BGer 6S.74/2007 vom 6. Februar 2008 E. 3.2 und Summers, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 5 StPO N 8). Bei beiden Fragen ist jeweils eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Eine Rechtsverzögerung liegt demnach vor, wenn die

Behörde bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wäre, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen (AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 2.1; vgl. BGer 1B\_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013 N 147; Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 N 9). Dies ist vor allem dann zu bejahen, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (BGer 1B\_549/2012 vom 12. November 2012 E. 2.3; AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 2.1; Wohlers, a.a.O., Art. 5 N 9). Dass hingegen eine einzelne Verfahrenshandlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorgenommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot für sich allein gesehen noch nicht (AGE BES.2017.74 vom 11. September 2017 E. 2.1; Wohlers, a.a.O., Art. 5 N 9). Zeitspannen, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich ■ kann doch von den Strafbehörden zum einen nicht verlangt werden, dass sie sich ständig mit ein und derselben Sache befassen, und können zudem Phasen, in denen ein Dossier zugunsten anderer auf die Seite gelegt wird, in einem gewissen Umfang durch Phasen intensiver Tätigkeit kompensiert werden. Das Beschleunigungsgebot beziehungsweise Rechtsverzögerungsverbot ist aber in jedem Fall verletzt, wenn die Dauer der Untätigkeit als stossend zu beurteilen ist (AGE BES.2015.5 vom 30. April 2015 E. 2.2). Dies ist etwa bei einer Untätigkeit der Staatsanwaltschaft von mehr als sechs Monaten ohne sachlich nachvollziehbaren Grund beziehungsweise mangels ausreichender behördlicher Ressourcen bejaht worden (BGer 1B\_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 4).

### **E. 3**

3.1 Vorliegend moniert die Beschwerdeführerin, dass bereits vor 30 Monaten Strafanzeigen gegen Dr. med. B\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ eingereicht worden seien und die Staatsanwaltschaft diese Anzeigen wegen ■ Kindesentführung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Raub uvm zu Lasten von Frau E\_\_\_\_ ■ habe ■ Versenden ■ lassen. Die Staatsanwaltschaft habe ■ trotz Zugeständnis von Frau E\_\_\_\_ auf Einbruch und Raub uvm. fälschlicherweise eingestellt. Das Strafgericht Basel-Stadt [schiebe] die ganzen kausalzusammenhängenden Delikte vorsätzlich auf die lange Bank, was einer Rechtsverzögerung [nachkomme] ■. Ausserdem spricht sie von einer unverhältnismässigen ■ Gewalteinwendung und Verletzungen durch Polizisten und Kripo ■ (act. 1 S. 1).

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, laufende Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin betreffen Sachverhalte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit ihren Anzeigen stünden. In diesen sei noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, das heisst um sich widersprechende beziehungsweise inhaltlich widersprüchliche Entscheide zu vermeiden, warte die Staatsanwaltschaft den rechtskräftigen Abschluss von Verfahren ab, bevor sie allfällige, damit in Zusammenhang stehende (Gegen-)Anzeigen behandle (act. 2 S. 4).

3.2 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich in den Akten, entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin, keine Strafanzeigen/-anträge betreffend Sachbeschädigung und Raub finden.

Den Akten lässt sich aber entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft im März 2015 im Rahmen der Strafanzeige der Beschwerdeführerin gegen C\_\_\_\_ vom 14. Februar 2015 die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) betreffend E\_\_\_\_ einholte.

Seither sind keine Verfahrenshandlungen ersichtlich und werden von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht (vgl. act. 3 S. 2).

Mit Strafbefehl vom 27. Oktober 2015 wurde die Beschwerdeführerin des Diebstahls, der Drohung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der üblen Nachrede, der mehrfachen Beschimpfung, der Tötlichkeiten, des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig erklärt und mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.■, abzüglich einem Tagessatz aufgrund Freiheitsentzugs, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von CHF 1■500.■ (bei schuldhaftem Nichtbezahlen 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Einsprache. Mit Urteil des Strafgerichts vom 7. Juni 2016 wurde sie von der Anklage der Drohung, des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freigesprochen und zu einer Geldstrafe von 135 Tagessätzen zu CHF 70.■, abzüglich einem Tagessatz für einen Tag Polizeigewahrsam vom 21. Juli 2015, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 1■400.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt. Die Beschwerdeführerin wurde zudem zu CHF 450.■ Schadenersatz an die Privatklägerin E\_\_\_\_, ihre Tochter, verurteilt. Die Beschwerdeführerin erhob Berufung gegen dieses Urteil. Das Verfahren ist beim Appellationsgericht hängig (SB.2016.94). In der Sache soll die Beschwerdeführerin unter anderem einen Diebstahl und Hausfriedensbruch zum Nachteil von E\_\_\_\_ begangen haben. Stellvertretend für die zur Tatzeit noch minderjährige E\_\_\_\_ hatte deren Beiständin, C\_\_\_\_, am 20. April 2015 Strafantrag gestellt. Ausserdem hatte sie eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 450.■ gestellt. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung des Zivilgerichts vom 20. März 2015 auf Antrag von E\_\_\_\_ beziehungsweise deren Beiständin ein Annäherungs- und Kontaktverbot auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird in diesem Verfahren auch mehrfache Beschimpfung und üble Nachrede zum Nachteil von Dr. med. B\_\_\_\_ vorgeworfen. Dieser war behandelnder Therapeut von D\_\_\_\_, dem Sohn der Beschwerdeführerin, und hatte am

## **E. 5**

Mai 2015 Strafantrag gestellt. Am 14. April 2015 hatte Dr. med. B\_\_\_\_ vor Zivilgericht über D\_\_\_\_s Befinden berichtet. In der Folge wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung des Zivilgerichts desselben Tages das Sorgerecht für und die Obhut über den Sohn entzogen.

Aufgrund des dem Verfahren SB.2016.94 zugrundeliegenden Sachverhalts wurde die Beschwerdeführerin als Beschuldigte angehalten und soll am 21. Juli 2015 beim Verbringen in die Arrestzelle durch die Polizeibeamtinnen H\_\_\_\_ und I\_\_\_\_ verletzt worden sein.

3.3 Nach den vorstehenden Ausführungen ist der von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte sachliche Zusammenhang zwischen dem derzeit am Appellationsgericht hängigen Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin SB.2016.94 und den (Gegen-)Anzeigen respektive Strafanträgen offensichtlich. Deshalb ist es trotz einer unterdessen über dreijährigen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft sachlich nachvollziehbar, dass diese im Interesse einheitlicher Verfahrenserledigungen dessen Ausgang abwartet, bevor sie weiter ermittelt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin deswegen

Nachteile entstanden sein beziehungsweise entstehen sollten. Ausserdem dient das Beschleunigungsgebot, wie eingangs ausgeführt, in erster Linie dem Schutz der angeschuldigten Person und nur in beschränkterem Mass der anzeige-/antragstellenden respektive geschädigten Person. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im Verfahren SB.2016.94, in dem die Beschwerdeführerin Beschuldigte ist, zur Wahrung des Beschleunigungsgebots ein Aktengutachten eingeholt wurde (nachdem die Termine für die persönliche Exploration der Beschwerdeführerin auf deren Ersuchen mehrmals verschoben werden mussten und sich diese nicht explorationsfähig fühlt). Gegen den Entscheid, ein Aktengutachten anzuordnen, erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundesgericht, welches auf diese nicht eintrat (BGer 1B\_244/2018 vom 23. Mai 2018). Im Verfahren SB.2016.94 musste also wiederum der Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden. Die Staatsanwaltschaft hält deshalb zu Recht fest, dass die jeweilige (durchaus zulässige) Beschreitung des Rechtsmittelwegs durch die Beschwerdeführerin einem raschen Abschluss der zusammenhängenden Verfahren entgegensteht (act. 2 S. 3). Bei einer Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass keine Rechtsverzögerung seitens der Staatsanwaltschaft vorliegt.

4.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentlichen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.